

# Digitalscheck Liechtenstein

## Richtlinie zur Vergabe der Digitalschecks (DiS)

---

### Präambel

**Vor dem Hintergrund laufender und zukünftiger Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft kommt der Digitalisierung eine enorme Bedeutung zu. Die Regierung versteht diesen Umstand als Chance, durch gezielte Unterstützungsleistungen zu einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft in Liechtenstein beizutragen. Damit unterstützt die Regierung die liechtensteinischen Klein- und mittleren Unternehmen (KMU)<sup>1</sup> bei der Einführung von Industrie 4.0<sup>2</sup> durch die Vergabe von Digitalschecks.**

Die Digitalschecks sollen zur Nutzung des Potentials der „Herausforderung Digitalisierung“ finanzielle Impulse setzen und die liechtensteinischen KMU in der digitalen Transformation ihrer Wertschöpfungskette unterstützen.

Mit der Digitalisierung ist der zunehmende Einsatz vernetzter, digitaler Technologien verbunden. Wertschöpfungsprozesse werden dadurch teilweise oder komplett autonom gesteuert. Der Datenaustausch zwischen Maschinen und smarten Geräten erhöhen die Wertschöpfung. Industrie 4.0 ist ohne das Internet der Dinge (IoT) nicht möglich. Kostensenkungen und Produktivitätssteigerungen sind die Folge. Neue Produkte und Dienstleistungen entstehen. Die KMU bleiben kompetitiv. Damit wird eine wichtige Grundlage für das volkswirtschaftliche Wachstum geschaffen.

### Allgemeine Zielsetzung

Die Digitalschecks unterstützen liechtensteinische KMU<sup>3</sup> bei der **digitalen Transformation der Wertschöpfungskette** und der **Schulung der Mitarbeitenden im Bereich Digitalisierung**.

Im Zentrum steht die umfassende Umsetzung von Digitalisierungsmassnahmen im Sinne von Industrie & Digitalisierung 4.0.

Der Digitalscheck KONZEPT ist ein Förderinstrument für liechtensteinische KMU. Gewerbliche KMU werden zusätzlich mit dem Digitalscheck INVEST und dem Digitalscheck TRAINING gefördert:

---

<sup>1</sup> EU-Empfehlung 2003/361

<sup>2</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Industrie\\_4.0](https://de.wikipedia.org/wiki/Industrie_4.0)

<sup>3</sup> EU-Empfehlung 2003/361 (u.a. Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten)



<b>Digitalschecks</b>	<b>Digital KONZEPT</b> <b>Konzepte, Strategien, Planungen</b>	<b>Digital INVEST</b> <b>Investition</b>	<b>Digital TRAINING</b> <b>Schulung, Qualifikations- und Kompetenzaufbau</b>
<b>Zielsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Standortbestimmung (IST-Analyse)</li><li>• Konzepterstellung (SOLL -Analyse)</li><li>• Detailplanung (Massnahmenplan inkl. Priorisierung)</li><li>• Change-Management (Gantt Chart)</li></ul>	Digitalisierung der Wertschöpfungskette basierend auf der Zielsetzung des Digital KONZEPT	Nutzung moderner didaktischer Methoden zum Aufbau digitaler Kompetenzen bei allen Mitarbeitern basierend auf der Zielsetzung des Digital KONZEPT
<b>Was wird gefördert</b>	Interne und externe Personalkosten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Interne und externe Personalkosten</li><li>• Investitionen in Software, die direkt mit der massgeschneiderten Digitalisierung der Wertschöpfungskette verbunden sind.</li></ul>	Interne und externe Personalkosten
<b>Förderberechtigte Unternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• FL KMU der gewerblichen Wirtschaft<sup>4</sup></li><li>• FL KMU mit Handelsregistereintrag und Umsatz<sup>5</sup>.</li></ul>	FL KMU der gewerblichen Wirtschaft <sup>6</sup>	FL KMU der gewerblichen Wirtschaft <sup>7</sup>
<b>Höhe der Förderung</b>	bis zu 50% der förderbaren Kosten; max. CHF 15'000	bis zu 20% der förderbaren Kosten; max. CHF 30'000	bis zu 30% der förderbaren Kosten; max. CHF 15'000
<b>Maximale Umsetzungszeit (Projektlaufzeit)</b>	6 Monate	12 Monate	6 Monate

<sup>4</sup> Nachweis Gewerbeberechtigung in Form eines Registerauszuges

<sup>5</sup> Unternehmen, welche nachweislich Produkte und Dienstleistungen herstellen und an Dritte mit Gewinnabsicht verkaufen (Umsatz)

<sup>6</sup> Nachweis Gewerbeberechtigung in Form eines Registerauszuges

<sup>7</sup> Nachweis Gewerbeberechtigung in Form eines Registerauszuges

## Laufzeit des Förderprogramms

Das Programm ist zeitlich unbeschränkt. Für die einzelnen Schecks gibt es eine maximale Projektlaufzeit von 6 Monaten für Digital KONZEPT und Digital TRAINING, 12 Monaten für Digital INVEST.

Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das förderberechtigte Unternehmen muss einen Monat vor Ablauf der Projektlaufzeit schriftlich und begründet eine Verlängerung beantragen.

## Förderungsberechtigte Unternehmen

Förderungsberechtigte Unternehmen sind liechtensteinische KMU, die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens **drei Jahren** bestehen. Zudem muss das förderberechtigte Unternehmen nachweislich Produkte herstellen u/o Dienstleistungen erbringen und an Dritte mit Gewinnabsicht verkaufen (Umsatz).

Beim Digitalscheck KONZEPT wird als Nachweis auch ein Handelsregisterauszug inkl. Jahresrechnung akzeptiert, wenn das Unternehmen keinen Nachweis einer Gewerbeberechtigung in Form eines Registerauszuges nachweisen kann.

Jeder Scheck kann nur einmal pro Unternehmen bezogen werden (es werden alle Förderperioden seit 2019 berücksichtigt).

## Art und Ausmass der Förderung

Ein förderungsberechtigtes Unternehmen erhält nicht rückzahlbare Zuschüsse von maximal CHF 60'000 für alle drei Scheckarten (Digital KONZEPT, Digital INVEST, Digital TRAINING).

## Beantragungsmodus

Die Beantragung für förderungsberechtigte Unternehmen erfolgt auf dem Serviceportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung im Bereich «Unternehmen», Lebensbereich «Finanzierung und Förderung».

Zwingende Voraussetzung für Digital INVEST und Digital TRAINING ist ein Digitalisierungskonzept inklusive Massnahmenplan. Das Digitalisierungskonzept enthält eine detaillierte Auflis-

tung von wertschöpfungsrelevanten Prozessen (SOLL-/IST-Analyse); daraus abgeleitete priorisierte Massnahmen, die zur digitalen Transformation des Unternehmens führen und einen Gantt-Chart<sup>8</sup>. Digital KONZEPT fördert die Erstellung des Digitalisierungskonzeptes.

## Förderbare Projekte

Die Projekte müssen einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung folgender Zielsetzungen leisten:

- **Der Grad, der Umfang und die Qualität der Digitalisierung im Unternehmen müssen erkennbar ansteigen.**  
Die geförderten Projekte erhöhen den digitalen Anteil bestehender Prozesse (Grad), steigern die Anzahl an digitalen oder digitalisierten Prozessen (Umfang) und verbessern die Datenintegration innerhalb der Prozesse (Qualität).
- **Die Wirkung der Digitalisierung auf Umsatz, Kosten und Qualität muss ersichtlich werden.**  
Die geförderten Digitalisierungsprojekte generieren für das Unternehmen einen Mehrwert, indem dank der Digitalisierung neue Aufträge und Kunden gewonnen (Umsatz), die internen Kosten gesenkt (Kosten) und die Qualität der Produkte und Dienstleistungen (Qualität) gesteigert werden.
- **Die technische Eignung, das fachliche Know-how und die organisatorische Umsetzung müssen aufgezeigt werden können.**  
Sowohl interne als auch externe Expertinnen und Experten müssen die für die Umsetzung der geplanten Projekte nötigen Kenntnisse vorweisen können.

Je nach Entwicklungsstand im Bereich der Digitalisierung des antragstellenden Unternehmens können folgende förderfähige Vorhaben identifiziert werden:

- **Digitalisierung der Prozesse**  
D.h. gleichbleibende Prozesse innerhalb des Unternehmens, jedoch die Einführung einer neuen Logik
- **Adaptierung der Prozesse**  
D.h. unternehmensübergreifende Prozesse im Sinne von Einbeziehung vor- und nachgelagerter Einheiten (Lieferanten, Kunden), z.B. in den Bereichen Beschaffung, Vertrieb und/oder Vernetzung
- **Entwicklung neuer Geschäfts- und Innovationsmodelle**  
Ein neues Geschäftsmodell zeigt auf, welche neuen Nutzen und Werte das Unternehmen für Kunden und strategische Partner stiftet. Innovationsmodelle beinhalten die bewusste Veränderung oder die Kreation eines neuartigen Produkts oder einer neuen Dienstleistung, eines Fertigungsprozesses oder Verfahrens.

---

<sup>8</sup> Es ist das Formular des Amtes für Volkswirtschaft zu verwenden.

## Was wird gefördert

Es werden ausschliesslich interne und externe Personalkosten gefördert. Bei Digital INVEST werden zudem massgeschneiderte Investitionen in Software gefördert. Voraussetzung ist, dass sie einen direkten Bezug zur Digitalisierung der Wertschöpfungskette hat.

## Nicht anrechenbare Projekte und Kosten

Der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen erlischt, wenn mit der Massnahme begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt.

Nicht gefördert werden:

1. Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem Digitalisierungsprojekt stehen
2. Reine Automatisierungsprojekte (standardmässige Umsetzung von Automatisierungslösungen)
3. Projekte, die ausschliesslich Rationalisierungsaspekte umfassen
4. Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung.
5. Reisekosten
6. Software Updates, Abos und Lizenzen
7. Hardware
8. Rechnungen, die nicht auf den/die AntragstellerIn lauten
9. Zahlungen, die nicht von dem/der AntragstellerIn geleistet wurden
10. Energie-Bezug (Strom, Gas, Öl etc.)
11. Skonti, auch angebotene aber nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
12. Mitgliedsbeiträge, Finanzierungskosten sowie Kosten für Bankgarantien
13. Verbrauchsmaterial (Büromaterial, usw.)
14. Versicherungen

## 1. Digital KONZEPT

Im Zentrum des Digital KONZEPT stehen eine detaillierte Analyse der Geschäftsprozesse inklusive SOLL-/IST-Prozessbeschreibung, das Ableiten von priorisierten Massnahmen sowie die Erstellung von Implementierungs- und Schulungsplänen. Ein Gantt Chart gemäss Vorlage muss erstellt und dem Abschlussbericht beigelegt werden.

Die Förderquote beträgt bis zu 50% der förderbaren internen und externen Personalkosten, die bis maximal CHF 15'000 ausbezahlt werden. Es gibt kein Projektkostenminimum.

### 1.1 Kriterien für die Förderungsfähigkeit

In einem ersten Schritt geht es darum einen Überblick über das Digitalisierungspotenzial des Unternehmens zu erlangen und im Anschluss ein Konzept für die Umsetzung der Digitalisierungsmassnahmen zu erstellen.

Die Arbeiten müssen einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung folgender Zielsetzungen leisten:

- Das Digitalisierungspotenzial des Unternehmens wird klar identifiziert  
Detaillierte **SOLL-/IST-Beschreibung der wertschöpfungsrelevanten Prozesse** und umsetzbare Massnahmen werden in Form eines **Massnahmenkatalogs** vorgeschlagen.
- Priorisierung der Massnahmen  
Auflistung und Priorisierung der geplanten Aufgaben im **Massnahmenkatalog**.
- Erstellung von Implementierungsplänen  
Es ist die Gantt Chart gemäss Vorlage auf dem Serviceportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung im Bereich «Unternehmen», Lebensbereich «Finanzierung und Förderung» zu verwenden.

Der/die Antragsteller/in hat am Ende ein Konzept einzureichen, welches oben erwähnte Punkte und das entsprechende Vorgehen beschreiben. Das Digitalisierungskonzept inklusive Gantt Chart sind Grundlagen für Digital INVEST und TRAINING.

## 2. Digital INVEST

Bei Digital INVEST geht es um die Realisierung der Digitalisierung der Wertschöpfungskette.

Gefördert werden Investitionen in die massgeschneiderte Softwareprogrammierung, wie auch interne und externe Personalkosten, welche direkt mit der geplanten digitalen Transformation vom Unternehmen im Zusammenhang stehen. Es sollen moderne Methoden und Verfahren zur Umsetzung angewendet werden.

Um Digital INVEST beantragen zu können, müssen ein Digitalisierungskonzept inkl. Massnahmenkatalog und Gantt Chart (gemäss Vorgaben Digital KONZEPT) vorgelegt werden.

### 2.1 Kriterien für die Förderungsfähigkeit

Die Digitalisierungsmassnahmen optimieren die Wertschöpfung des Unternehmens in Form von neuen Arbeitsabläufen.

Die Projekte müssen einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung folgender Zielsetzungen leisten:

- Vertiefung der **horizontalen** Datenintegration (Kunden-Lieferantenbeziehung) über die Wertschöpfungskette
- Verbesserung der **vertikalen** Integration (innerhalb des Unternehmens) und vernetzte Produktionssysteme
- Erhöhung der **Datenintegrität** über die gesamte Wertschöpfungskette
- Informationsherleitung aus den gewonnenen Daten und Verwendung der Daten für Analyse, Steuerungsprozesse etc.
- Neue **Arbeitsmodelle**

Die Förderquote beträgt 20% der förderbaren Kosten. Die maximale Förderung liegt bei CHF 30'000. Es besteht kein Projektkostenminimum.

### 3. Digital TRAINING

Der Aufbau von digitalen Kompetenzen aller Mitarbeiter steht im Vordergrund. Die geförderten Ausbildungsmassnahmen müssen in ein konkretes Digitalisierungsprojekt eingebettet sein.

Um Digital TRAINING beantragen zu können, müssen ein Digitalisierungskonzept und Gantt Chart (gemäss Vorgaben Digital KONZEPT) vorgelegt werden.

#### 3.1 Kriterien für die Förderungsfähigkeit

Ziel der Schulungen:

- Einschulung in die neue digitalisierte Arbeitsumgebung
- Beseitigung möglicher Barrieren
- Höherqualifikation und Kompetenzaufbau

Schulungs- und Ausbildungsinhalte:

- Kurzgefasster Ausbildungsplan, der die Methodik inhaltlich didaktisch und in technologischer Hinsicht kurz beschreibt

Nur ausgebildete interne oder externe TrainerInnen können die Schulung durchführen. Interne Mitarbeiter müssen durch ausgebildete externe Trainer und/oder Schulungen im Vorab dazu ausgebildet werden.

Eine Ausbildung, die ausschliesslich direkt am Arbeitsplatz stattfindet, ist nicht förderungsfähig.

Die Förderquote beträgt bis zu 30%. Die Maximalförderung beträgt CHF 15'000. Es besteht kein Projektkostenminimum.

## Verfahrensbestimmungen

### 1. Einreichung vor Beginn

Der jeweilige Förderungsantrag ist ausnahmslos vor Beginn des Förderprojekts (Beginn der Arbeiten, erste Bestellung, Rechnung, Lieferung/Leistung oder Zahlung vor Antragstellung) beim Amt für Volkswirtschaft einzubringen.

Das Antragsverfahren wird ausschliesslich über das Antragsformular des Amtes für Volkswirtschaft abgewickelt.

Mit der Durchführung des Projektes darf nicht vor der amtlichen Zustellung der Verfügung begonnen werden.

### 2. Antragsprinzip

Die Digitalchecks werden nach dem Antragsprinzip und auf Basis «first-come-first-serve» vergeben und erfolgen nach budgetärer Verfügbarkeit.

### 3. Einreichung von Unterlagen

Nur vollständige Anträge können zur Prüfung durch das Amt für Volkswirtschaft angenommen werden.

Im Einzelfall können noch zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen für die Beurteilung angefordert werden.

Sollten nicht sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Monaten zur Prüfung beim Amt für Volkswirtschaft vorliegen, wird der Antrag als unvollständig - mit einer kurzen Mitteilung an den Antragssteller – zurückgewiesen.

### 4. Dokumentation der internen und externen Kosten

Bei der Dokumentation der internen und externen Kosten sind folgende Punkte zu beachten:

Nachweise interner und externer Kosten sind zu dokumentieren mit Rechnungen und detaillierten Stundenaufzeichnungen. Eine abschliessende Auflistung der Kosten ist in den entsprechenden Formularen des Amtes für Volkswirtschaft zu erfassen.

Die förderbaren **externen Leistungen** werden mit einem Tagessatz von CHF 1'200 pro Experte und Tag limitiert. Der Stundensatz beträgt maximal CHF 150.

Die **projektbezogenen internen Personalkosten** sind zur Gänze förderfähig (Lohn- und Lohnnebenkosten – zusätzlich ein Gemeinkostenzuschlags von maximal 20%). Kosten für Personen

in leitender Funktion sind mit CHF 150 pro Stunde limitiert. Kosten für projektinvolvierte Mitarbeiter sind mit CHF 100 pro Stunde beschränkt.

Es wird ausschliesslich massgeschneiderte Programmierung von Software im Zusammenhang mit der digitalen Transformation des Unternehmens gefördert.

## **5. Beurteilung durch interne & externe Experten**

Das Amt für Volkswirtschaft kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder ausserhalb des Amtes beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die abschliessende Prüfung und Förderentscheidung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Amt für Volkswirtschaft.

Bei einer positiven Beurteilung des Antrages mittels Verfügung kann der/die Antragssteller/in mit dem Projekt beginnen.

Bei einer negativen Beurteilung besteht die Möglichkeit, den Antrag anzupassen, zurückzuziehen oder die Ablehnung mittels Verfügung zu verlangen. Nach Ablehnung besteht kein Recht auf weitere Anträge.

## **6. Verfügung über die Förderbedingungen**

Die Erstellung einer Verfügung über die Förderbedingungen sowie die Prüfung sämtlicher Prozesse bis hin zur Endabrechnung erfolgen durch das Amt für Volkswirtschaft.

## **7. Abschluss**

Das Digitalvorhaben wird nach Abschluss vom Amt für Volkswirtschaft auf deren Umsetzung überprüft. Wird die Verfügung über die Förderbedingungen und die Richtlinien des Digitalchecks nicht oder nur teilweise erfüllt, behält sich das Amt eine Kürzung des Auszahlungsbetrags vor.

Die auf der Homepage zur Verfügung gestellten Vorlagen müssen zwingend verwendet werden. Es werden nur die Belege geprüft, die einem Abschlussbericht beizulegen sind. Bei der Auflistung der Kosten müssen die maximalen Stunden- und Tagessätze gemäss Richtlinie berücksichtigt werden.

## **8. Auszahlung**

Der Förderbeitrag wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der gewährten Förderung ausbezahlt. Der zur Auszahlung kommende Betrag darf die in der Verfügung über die Förderbedingungen festgelegte Summe nicht übersteigen.

## **9. Vermeidung Doppelförderung**

Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet eine Erklärung abzugeben, ob er bereits Förderungen für das beantragte Vorhaben beantragt hat oder plant, zu beantragen.



AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT  
Fürstentum Liechtenstein

## 10. Beihilfenregelung<sup>9</sup>

Der/die Fördernehmer haben vor Gewährung der Beihilfe jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er/sie in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat/haben. Die Grenze für eine De-minimis Förderung liegt bei EUR 200'000 pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), wobei andere De-minimis Förderungen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren einzurechnen sind.

### Grundlage der Richtlinie

Diese Richtlinie basiert auf dem Regierungsbeschluss vom 9. Mai 2023 (LNR 2023-723).

---

<sup>9</sup> Neben der Richtlinie zur Umsetzung der Digitalchecks bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) den Bezugsrahmen der gegenständlichen Förderaktion.